

wendigkeit der Erstellung eines Fahrweges von Brunnen bis zur Kirche auf Mafeschen, dann ferner die ebenso wichtige Verbindung mittelst eines Fahrweges der zwei Seitenorte Wangerberg und Steinort,

2. gibt die Zustimmung zur Anwendung des Expropriationsverfahrens behufs der nöthigen Bodeneinlösung,

3. übernimmt die Kosten der Bodeneinlösung auf die Landeskassa unter der Voraussetzung, daß diese zwei öffentl. Gemeindegewege von der Gemeinde Triesenberg ehestens erstellt und im Stande erhalten werden.

XII. Besuch der Gemeinden Balzers, Vaduz, Schaan und Gamprin wegen landschäftlicher Uebernahme der Unterhaltungskosten für die Rheinbrücken.

Wird der Kommissionsantrag „einstweilen auf das Gesuch der 4 Gemeinden nicht einzugehen“ mit 18 gegen 2 Stimmen zum Beschluß erhoben.

XIII. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein.

Wird nachstehender Vertrag verlesen und in allen Artikeln einstimmig genehmigt.

Artikel I.

Die Schweiz einerseits gewährt den Angehörigen des Fürstenthums Liechtenstein, unter den im Artikel II angeführten Bedingungen das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritt in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne anderen als den für die Schweizerbürger geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Andererseits gewährt das Fürstenthum Liechtenstein den Angehörigen der Schweiz das Recht sich im Fürstenthume zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigenthum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genöthigt und ohne anderen als den für die Angehörigen des Fürstenthums geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Art. II.

Zur Erlangung des Niederlassungsrechtes sind beiderseits erforderlich:

Die Hinterlegung eines Heimathscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und eines Zeugnisses, wodurch von den zuständigen Heimathsbehörden des Nachsuchenden bescheinigt wird, daß derselbe eines guten Leumundes genieße und die Mittel zu seiner und seiner Familie Erhaltung besitze.

Art. III.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen, wenn ihnen im anderen vertragenden Theile das Niederlassungsrecht entzogen wird, wieder zu übernehmen, wenn dieselben nicht in einem anderen Staate ein Bürgerrecht erworben und aus ihrem Heimatsstaate in gehöriger Form entlassen wurden.

Art. IV.

Die beiderseitigen Angehörigen bleiben hinsichtlich der Militärpflicht, den Gesetzen des Heimatsstaates unterworfen. In dem Staate der Niederlassung sind sie von allen hierauf bezüglichen Leistungen befreit.

Art. V.

Die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Fürstenthum Liechtenstein und umgekehrt, die liechtensteinischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz genießen im Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, sind jedoch den nämlichen Besteuerungen

der von ihnen erworbenen oder benützten Liegenschaften wie die Landesangehörigen unterworfen und haben sich wie diese den geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen zu unterziehen.

Art. VI.

Der gegenwärtige Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und während eines Zeitraumes von zehn Jahren in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

XIV. Wahl einer Spezialkommission von 5 Mitgliedern für den Sanitätsgesetzentwurf.

Wurde gewählt: Ehrne, Kessler, Dr. Schädler, Dr. Schlegel und Wanger.

(Mit Erledigung dieser Wahl wird die Sitzung geschlossen.)

Politische Rundschau.

Deutschland. Am 1. Juli verläßt der bisherige Gesandte der Vereinigten Staaten in Berlin, der berühmte Gelehrte und Historiker Bancroft Davis seinen seit 1867 besetzten Posten, um ihn seinem Neffen gleichen Namens zu hinterlassen. Aus Anlaß seines Scheidens aus Berlin gaben ihm die ersten Männer der Wissenschaft, mit denen er immer im intimsten Verkehr gestanden, dieser Tage ein Festmahl. Der Rektor der Universität hielt die Ansprache und sagte dabei u. A.: Die Vereinigten Staaten sind niemals wirksamer auf deutschem Boden vertreten gewesen als durch diesen Gesandten, der zugleich auch außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister seiner Heimat bei der deutschen Wissenschaft war. Bancroft erwiderte in fließender deutscher Rede, worin er erklärte, daß er sich um diese Gesandtschaft nicht beworben, aber den aufsteigenden Morgen für Deutschland vorhergesehen habe. Er habe den schönsten Lohn aller Mühen gefunden in dem Wiedererwachen des deutschen Volkes nach zweihundertjährigem Schlaf zu voller Jugendkraft, das Wiedererwachen einer großen Nation, welche den ihr zukommenden Platz in der Welt wie die ihr zukommende Handelsflagge unter den handeltreibenden Nationen in gebührendem Maße eingenommen hat. „Mein Glaube an die Zukunft dieser Nation hat sich verwirklicht in vollstem Maße, die Sache der Freiheit, die Sache der Menschheit, die höchsten Bestrebungen der Wissenschaft wird sie auch in Zukunft vertreten für die ganze Welt.“ Es werde ihm die schönste Erinnerung seines Alters sein, von den Studien seiner Jugend an, die deutsche Hauptstadt begleitet zu haben bis zur Entwicklung ihrer Blüthe zur Weltstadt des deutschen Reiches und der Wissenschaft.

Schweiz. Die geographische Lage des Festortes St. Gallen berechtigt zu der Hoffnung, es werde das diesjährige eidgenössische Schützenfest (v. 19.—27. Juli) namentlich auch von den Schützen aus Deutschland und Oesterreich zahlreich besucht.

Sämmtliche Schützen, seien sie Schweizer oder Ausländer, haben in sämmtlichen Rehrscheiben, sowie in den 4 Hauptscheiben „Freiheit“, „Bildung“, „Wahrheit“ und „Fortschritt“ gleiche Berechtigung. Es haben somit auch die ausländischen Schützen das unverkürzte Recht auf sämmtliche diesen Scheiben zugeheilte Gaben und Prämien.

Neben dem ausnahmsweise günstigen Gabenplan wird auch das freundliche St. Gallen, das sich den Gästen im schönsten Festkleide zeigen wird, und die malerische Umgebung mit ihren lieblichen Höhen die Fremden zur Reise nach St. Gallen ermuntern.

— Graubünden. Am 28. Juli 1873 verschwand in Pontresina im Ober-Engadin der englische Geistliche C. B.